

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-240986

**Gegenstand:** Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 1 KS INNEN",  
mit Überzugslack "HENSOTOP 84 AF"  
auch mit Grundierung "HOLZGRUND AQ", für die Ausrüstung  
von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz  
entsprechend VV TB Hamburg<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4  
als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1<sup>2)</sup>

**Antragsteller:** **Rudolf Hensel GmbH**  
Lauenburger Landstraße 11  
D-21039 Börnsen

**Ausstellungsdatum:** 01. September 2024

**Geltungsdauer bis:** 31. August 2029<sup>3)</sup>



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BRA09-3172607 vom 31.08.2019, das bis zum 31.08.2024 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 20.12.2007 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Hamburg, Ausgabe Oktober 2023

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

## **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstituts Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



## B Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels "HENSOTHERM 1 KS INNEN", für die Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz mit lösemittelhaltigem Überzugslack "HENSOTOP 84 AF", auch mit wasserbasierender Grundierung "HOLZGRUND AQ", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

#### 1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.2.1. Das Feuerschutzmittel darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz mit einer Dicke von  $\geq 12\text{mm}$ , Rohdichte  $(460 \pm 50) \text{ kg/m}^3$
- Spanplatten, kunstharzgebunden, nach DIN EN 13986 zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften nach DIN EN 312: P1, P2, P4 und P6) mit einer Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$  und einer Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ , auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
- Sperrholz zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften –1 N oder NS nach DIN EN 636) mit einer Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$  und einer Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ ,

sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind.

Es ist dabei eine Nassauftragsmenge des Feuerschutzmittels von  $\geq 450 \text{ g/m}^2$  einzuhalten.

Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf einem massiven mineralischen Untergrund befestigt sind.

Bei der Beschichtung der Oberflächen sind die Auftragsmengen (siehe Abschnitt 4: Bestimmungen für die Ausführung) einzuhalten.

Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels bzw. der Grundierung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

Die so behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).

Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach VV TB Hamburg<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche mit anderen oder zusätzlichen als in Abs. 1.2.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere Nachweise notwendig.



## 2. Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Das Feuerschutzmittel **“HENSOTHERM 1 KS INNEN“** muss eine transparente, streichfähige Kunstharzdispersion sein. Das Feuerschutzmittel muss bei der Einwirkung von Feuer auf der Oberfläche eine den Untergrund schützende Schaumschicht bilden. Der nichtflüchtige Anteil (Trockenstoffgehalt) des Feuerschutzmittels muss etwa. 64,5 Gew.-% ( $\pm 2,5$  Gew.-%) betragen.

Die Grundierung **“HOLZGRUND AQ“** muss ein weißer, wasserbasierender Dispersionsanstrich sein.

Der Überzugslack **“HENSOTOP 84 AF“** muss ein lösemittelhaltiger, transparenter Anstrich sein mit einem nichtflüchtigen Anteil von 58,5 Gew.-% ( $\pm 2,5$  Gew.-%).

2.1.2. Das beschichtete Bauprodukt muß die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.3. Die Zusammensetzung des Bauproduktes muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.4. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diene, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen.

Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-240986
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Auf Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz  
Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

Ein Hinweis, daß die behandelten Holzteile gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt werden sollen, muß in die Verarbeitungshinweise aufgenommen werden.



### 3. Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ, §24 MBO) auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

#### 3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>4)</sup> einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

#### 3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"<sup>5)</sup> maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.



4) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

5) Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 01. April 1997 veröffentlicht.

#### 4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1. Das Feuerschutzmittel **“HENSOTHERM 1 KS INNEN“** mit dem Überzugslack **“HENSOTOP 84 AF“** darf auf:
- Vollholz mit einer Dicke von  $\geq 12\text{mm}$ , Rohdichte  $(460 \pm 50) \text{ kg/m}^3$
  - Spanplatten, kunstharzgebunden, nach DIN EN 13986 zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften nach DIN EN 312: P1, P2, P4 und P6) mit einer Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$  und einer Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ , auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
  - Sperrholz zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften –1 N oder NS nach DIN EN 636) mit einer Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$  und einer Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$
- aufgebracht werden, sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind.
- 4.2. Das Feuerschutzmittel **“HENSOTHERM 1 KS INNEN“** ist mit einer Nassauftragsmenge von mindestens  $450 \text{ g/m}^2$  in zwei Arbeitsgängen, der Überzugslack **“HENSOTOP 80 AF“** mit einer Nassauftragsmenge von  $50 \text{ g/m}^2$  min einen Arbeitsgang aufzubringen.
- 4.3. Auf den Holzuntergründen darf vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels zusätzlich die Grundierung **“HOLZGRUND AQ“** mit einer Nassauftragsmenge von  $60 - 80 \text{ g/m}^2$  aufgebracht werden.
- 4.4. Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels bzw. der Grundierung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 4.5. Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf massiven mineralischen Untergründen befestigt sind.
- 4.6. Die behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen.
- 4.7. Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung der Oberflächen durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist..
- 4.8. Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

#### 5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 23 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in Verbindung mit der VV TB Hamburg<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.4, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.  
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

#### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:

  
(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 01. September 2024